

**S A T Z U N G**

**über die Erhebung der Abgabe für die zentrale  
Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel**

**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**vom 15.10.1998**

**- in Kraft getreten am 01.01.1999 -**

**1. Änderungssatzung vom 08.12.1999**

**- in Kraft getreten am 01.01.2000 -**

**2. Änderungssatzung vom 13.12.2000**

**(Ratsbeschluss 13.12.2000/Veröff. Amtsblatt 21.12.2000)**

**- in Kraft getreten am 01.01.2001 -**

**3. Änderungssatzung vom 19.12.2001**

**(Ratsbeschluss 19.12.2001/Veröff. Amtsblatt 27.12.2001)**

**- in Kraft getreten am 01.01.2002 -**

**4. Änderungssatzung vom 18.09.2002**

**(Ratsbeschluss 18.09.2002/Veröff. Amtsblatt 14.11.2002)**

**- in Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung -**

**5. Änderungssatzung vom 11.12.2002**

**(Ratsbeschluss 11.12.2002/Veröff. Amtsblatt 19.12.2002)**

**- in Kraft getreten am 01.01.2003 -**

**6. Änderungssatzung vom 03.12.2007**

**(Ratsbeschluss 26.09.2007/Veröff. Amtsblatt 14.12.2007)**

**- in Kraft getreten am 01.01.2008 -**

**7. Änderungssatzung vom 15.12.2020**

**(Eilbeschluss des Verwaltungsausschusses 14.12.2020/Veröff. Internet 23.12.2020)**

**- in Kraft getreten am 01.01.2021 -**

## **Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Wolfenbüttel**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II**

##### **Abwasserbeitrag**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung; Fälligkeit
- § 10 Ablösung

#### **Abschnitt III**

##### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

- § 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 12 Fälligkeit

#### **Abschnitt IV**

##### **Abwassergebühr**

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstäbe
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild
- § 19 Abschlagszahlungen, Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt V**

##### **Schlussvorschriften**

- § 20 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Inkrafttreten

**7. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgabe für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.10.1998**

**in der Fassung der 7. Änderung vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58, 89 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.12.1998.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

**Abschnitt II**

**Abwasserbeitrag**

**§ 2**

**Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstücks).

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
  - 1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - 2) Als Grundstücksfläche gilt
    - a) bei Grundstücken, die im Bereich des Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
    - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
    - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), jedoch im Übrigen in dem Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen,

die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), b) und d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingärten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.

3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-

, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO je vollendete 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je vollendete 2,20 m Traufhöhe),

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
    - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziffer 2) lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- 4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (2) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
  - 2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Absatz 1 Ziffer 2).
  - 3) Als Grundflächenzahl nach Ziffer 1) gilt
    - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
    - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
    - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
    - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
    - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
    - f) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
      - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- 4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 5**

### **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
  - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,90 €/m<sup>2</sup>
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,70 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.



- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8**

### **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10**

### **Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III**

### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 11**

### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Regelungen der §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung geltend entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV**

### **Abwassergebühr**

#### **§ 13**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 14**

##### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Auch Wasser, das nicht unter den Abwasserbegriff des Abwasserabgabengesetzes fällt, ist gebührenpflichtig und damit Abwasser im Sinne dieser Satzung. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
  - 1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  - 2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder sind sie aus nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen nicht vorhanden, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit es sich hierbei um die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal handelt, wird je Quadratmeter überbaute und befestigte Grundstücksfläche gemäß Absatz 2, die in den Schmutzwasserkanal entwässert wird oder wurde, die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 600 Liter pro Quadratmeter zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige durch - den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende - Wasserzähler die dem Schmutzwasserkanal zugeführte Menge nachweisen kann. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
  - 3) Die Wassermengen nach Ziffer 1) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- 4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziffer 3) Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Jeder volle Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit, wobei Flächen auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet werden. Die gebührenrelevanten Flächen werden von der Stadt im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen und/oder mittels von der Stadt orthogonal aufgenommener Luftbilder ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht binnen eines Monats nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
  - (3) Betreibt der Gebührenpflichtige eine genehmigte Niederschlagswassernutzungsanlage für die Brauchwassernutzung wird auf Antrag die nach Absatz 2 ermittelte Fläche für das laufende Kalenderjahr vermindert. Dabei wird die nachweislich nicht dem Regenwasserkanal zugeführte Regenwassermenge auf der Basis von 600 Liter pro Jahr in Quadratmeter umgerechnet. Diese Menge ergibt sich aus der durch die Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Zähler gemessenen Differenz zwischen der Nachspeisung und der Entnahme. Entstehende Bruchteile sind aufzurunden.

## § 15

### Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigungsgebühren werden in der Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel festgesetzt.

## § 16

### Gebührenpflichtige

- (1) Für die Abwassergebühr ist gebührenpflichtig, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher

Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

## § 17

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 18

### Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Bemessungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Bemessungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Bemessungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Absatz 2 - Wechsel des Gebührenpflichtigen - entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel - namens und im Auftrage der Stadt - mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und der Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren einschließlich der Abschlagszahlungen.
- (5) Bemessungszeitraum in Fällen des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 lit. a) dieser Satzung ist die für den Frischwasserverbrauch des jeweiligen Gebührenschuldners maßgebliche Ableseperiode, an deren Ende die Gebührenschuld entsteht.

## § 19

### Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Gebührenschuld sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten.
- (2) Soweit für die Gebühr das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 18 Absatz 1), hat der Gebührenpflichtige am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres die Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühren.
- (3) Soweit die Gebühren von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH eingezogen werden, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden für die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes für die

Niederschlagswassergebühr nach dem Bemessungsmaßstab des laufenden Bemessungszeitraumes festgesetzt.

- (4) Tritt die Gebührenpflicht zum ersten Mal ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt.
- (5) Wird der Gebührensatz geändert, so sind die Abschlagszahlungen auf diese Änderung anzupassen.
- (6) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird endgültig abgerechnet. Der Gebührenpflichtige erhält darüber einen Bescheid. Die im Bescheid festgesetzte Abwassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Absatz 1 Ziffer 1) lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### **§ 21**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 14 Absatz 1 Ziffer 3), §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 23**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Ersten Teiles des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen, Behörden und Versorgungsunternehmen (FB Finanzen - Steuern und Gebühren -, FB Öffentliche Ordnung - Meldewesen -, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - ALKIS, Amtsgericht Wolfenbüttel - Grundbuch, Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Wasserverband Peine und Wasserverband Oker) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die von ihr hierzu beauftragten Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH.

**§ 24**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 15.10.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.12.2007 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL  
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 15.12.2020

(Siegel)

gez.  
Pink